



Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980

Fax +43 (0)1 4000 7135

post@staedtebund.gv.at

www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:

000/1587/2009

bearbeitet von:

Mag.a Christina Aigner DW 89995 | Strau 89988

elektronisch erreichbar:

post@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 22. Jänner 2010

zu GZ: BMASK-40101/0009-IV/9/2009

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Behinderteneinstellungsgesetz und
das Bundesbehindertengesetz geändert
werden sowie Entwurf einer
Verordnung des Bundesministers für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz betreffend nähere
Bestimmungen über die Feststellung des
Grades der Behinderung
(Einschätzungsverordnung);
Begutachtung; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes ist es grundsätzlich begrüßenswert, dass die Einschätzung des Grades einer Behinderung einer Person im Rahmen von Verfahren auf Zugehörigkeit zum Personenkreis der „begünstigten Behinderten“ (§ 2 Behinderteneinstellungsgesetz) bzw. auf Ausstellung eines Behindertenpasses (§§ 40ff des Bundesbehindertengesetzes) künftig anhand neuer Kriterien erfolgen soll.

Die Erlassung einer neuen Einschätzungsverordnung ist dringend notwendig, da bis dato eine Einschätzung des Grades der Behinderung unter Zugrundelegung der Verordnung des Kriegsopferversorgungsgesetzes von 1957 vorgenommen wurde. Diese zielt speziell auf Gesundheitsschädigungen, die im typischen Zusammenhang mit der Wehrdienstleistung stehen, ab und ist für die Einschätzung des Grades der Behinderung antiquiert, zumal sich die Beeinträchtigungsformen verändert haben und diese auch von anderen Einflüssen als früher abhängig sind.

Durch die Verwendung des ICD-10 Codes wird eine zeitgemäße und international vergleichbare Einteilung der Behinderungs- und Krankheitsformen erreicht und das Verfahren qualitativ verbessert.

Die vorgeschlagene Definition von Behinderung im §1 Abs. 2 des Bundesbehindertengesetzes ist weit gefasst, dennoch für die Abgrenzung wichtig. Die in beiden Gesetzesentwürfen vorgesehene Neuregelung, dass Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20% bei der Festsetzung des Grades der Behinderung außer Betracht zu lassen sind, sofern eine solche Gesundheitsschädigung keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung verursacht, lässt befürchten, dass es damit zu einer Verschlechterung in verschiedenen Bereichen für die Betroffenen kommt. Der Grad der Behinderung ist ausschlaggebend für zahlreiche Hilfen und Leistungen, deren Zugang damit erschwert ist.



Der Grad der Behinderung ist beispielsweise für die Ausstellung eines Bescheides für die Zuerkennung zum Kreis der begünstigten Menschen mit Behinderung bzw. für die Ausstellung eines Behindertenpasses, mit denen dann einerseits die Schutzmechanismen des Behinderteneinstellungsgesetzes greifen bzw. andererseits Hilfeleistungen und Förderungen beantragt werden können, essentiell.

Zu erwähnen ist auch, dass die Einschätzungsverordnung strengere Kriterien für die Bewertung verschiedener Leiden, wie etwa Rücken- und Bandscheiben vorsieht als anhand der aktuellen Rechtsgrundlage.

Im Ergebnis führen die hier geplanten Änderungen zu einem erschwerten Zugang zu diversen Förderungen durch den Bund, weil dieser abhängig vom Grad der Einstufung der Behinderung ist. Aus sozialer Sicht kann dies nicht befürwortet werden. Kritisch anzumerken ist ebenso, dass auf Gewährung von Förderungen durch das Bundessozialamt nach wie vor kein Rechtsanspruch besteht.

Positiv zu bewerten ist der vorgesehene Einstufungsgrad für Krebspatienten und Menschen mit Augenleiden.

Der Österreichische Städtebund ersucht, die Anregungen in die gegenständliche Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär